

Merkblatt zur Festsetzung einer Veranstaltung im Sinne des Titel IV der GewO

Die rechtlichen Regelungen zur Durchführung von Messen, Ausstellungen und Märkten finden Sie in den §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung (GewO).

Als Veranstalter haben Sie die Möglichkeit, Messen, Ausstellungen und Märkte festsetzen zu lassen. Die Festsetzung erfolgt nur auf Antrag. Für die Bearbeitung der Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten, die im Kreis Kleve stattfinden, ist der Kreis Kleve zuständig. Eine Antragspflicht besteht nicht.

Mit der Festsetzung Ihrer Veranstaltungen können Sie eine Vielzahl von Vorteilen (sog. Marktprivilegien), wie z.B. Lockerungen des Arbeitszeiten- und Ladenöffnungsgesetzes NRW, erwirken. Darüber hinaus entfällt die Reisegewerbekartenpflicht für Ihre Aussteller.

Marktprivilegien

Zu den wichtigsten Marktprivilegien gehören:

- Messen und Ausstellungen unterliegen nicht dem Ladenöffnungsgesetz, es gelten vielmehr die in der Festsetzung genannten Öffnungszeiten.
- Festgesetzte Veranstaltungen dürfen nach § 4 Abs. 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.
 - *Hinweis: Ausgenommen hiervon sind die in § 6 des Sonn- und Feiertagsgesetzes NRW genannten „Stillen Feiertage“ wie Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag. An diesen Tagen ist die Durchführung von Messen und Ausstellungen nicht erlaubt. Die Daten der „Stillen Feiertage“ finden Sie unter:*

<https://www.feiertage-deutschland.de/bundesland/nordrhein-westfalen>

Bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses können nach § 10 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

- Die Sonn- und Feiertagsruhe gilt nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Arbeitszeitgesetz auf festgesetzten Veranstaltungen nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- Diese Privilegien erstrecken sich nicht nur auf die Verkaufstätigkeit, sondern auch auf die notwendigerweise mit dem Auf- und Abbau der Stände verbundenen Tätigkeiten.
- Aussteller und Anbieter auf Messen und Ausstellungen unterliegen § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO nicht der Reisegewerbekartenpflicht. Das Leistungsangebot muss jedoch vom Gegenstand der festgesetzten Veranstaltung erfasst werden.

Festsetzungsvoraussetzungen

Messen und Ausstellungen können nur festgesetzt werden, wenn sie in den §§ 64 und 65 GewO festgelegten Tatbestände erfüllen.

Messen gem. § 64 GewO

Bei einer Messe handelt es sich um eine

- zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung
- auf der eine Vielzahl von Ausstellerinnen und Ausstellern
- das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt
- und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

In beschränktem Umfang können an einzelnen Tagen, während bestimmter Öffnungszeiten, Endverbraucher zum Kauf zugelassen werden.

Ausstellungen gem. § 65 GewO

Bei einer Ausstellung handelt es sich um eine

- zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung
- auf der eine Vielzahl von Ausstellerinnen und Ausstellern
- ein repräsentiertes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt. Das Angebot der Veranstaltung zeigt einen charakteristischen Ausschnitt und Querschnitt eines betreffenden Wirtschaftszweiges oder -gebietes.
- Eine Ausstellung wendet sich regelmäßig an Endverbraucher. Der Vertrieb kann in Form des Handverkaufs, nach Katalog, nach Muster, nach Beschreibung oder nach Abbildung erfolgen.

Nicht festsetzungsfähige Ausstellungen

Der Sinn und Zweck der Privilegierung von Messen und Ausstellungen gem. §§ 64, 65 GewO besteht darin, Markttransparenz und wirksamen Wettbewerb zu fördern, daher sind reine Informationsveranstaltungen mit dem Ziel, Besucher und Besucherinnen lediglich zu informieren, nicht festsetzungsfähig bzw. nicht festsetzungsbedürftig.

Messe und Ausstellungen ohne Marktprivilegien

Veranstaltungen, die nicht nach § 69 GewO festgesetzt sind, genießen nicht die Vergünstigungen der Festsetzung, sondern unterliegen als Privatmärkte den für das stehende Gewerbe oder das Reisegewerbe geltenden Vorschriften sowie den Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes.

Ablehnung der Festsetzung gem. § 69a GewO

Bitte beachten Sie:

Die Festsetzung muss abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Ebenfalls abgelehnt wird die Festsetzung, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse entgegensteht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Veranstaltung an einem Stillen Feiertag stattfinden soll.

Den Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung finden Sie unter:

<https://www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/ausstellungen-messen-maerkte/>

Ich bitte Sie, Ihren Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, einzureichen. Nur so kann eine Festsetzung Ihrer Veranstaltung gewährleistet werden.

Bei unvollständigen Anträgen und/oder fehlenden Festsetzungsvoraussetzungen ist eine Festsetzung nicht möglich.

Gebühren

Die Tarifstelle 12.13.1 a und b des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der gegenwärtigen Fassung sieht für die Bearbeitung des Antrags auf Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz von Messen und Ausstellungen einen **Gebührenrahmen von 50,00 EUR bis 3.000,00 EUR** vor.

Nach § 15 Abs. 2 Gebührengesetzes NRW ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel, wenn ein Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

Wird der Antrag zurückgenommen, kann dies bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigt werden.

Hinweis

Der Festsetzungsbescheid nach Titel IV der Gewerbeordnung ersetzt keinesfalls andere Genehmigungen, die eventuell für Ihre Veranstaltung notwendig sein sollten (zum Beispiel Hygienekonzept, Sperrungen Straßenverkehr, Plakatwerbung etc.).